§ 28 Zuständige Behörde

[1]Zuständige Behörde im Sinne der §§ 22 bis 27 ist die Regierung von Unterfranken. [2]Die Betreiber der jeweiligen Unterkunft wirken bei der Erfüllung der Aufgabe der Regierung von Unterfranken mit. [3]Sie stellen insbesondere die für die Abrechnung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.